Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

Band: 4 (1887)

Artikel: Die Entwicklung der Landesgemeinde von Nidwalden als gesetzgebende Gewalt bis zum Jahre 1713

Autor: Deschwanden, Karl von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698288

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Entwicklung

der

Landesgemeinde von Nidwalden

als gesetzgebende Gewalt bis zum Jahre 1713.

Von Dr. Karl von Deschwanden in Stans.

Vorbemerkung.

Den vorliegenden Stoff bearbeitete der Verfasser vor längerer Zeit und rückte die bezügliche Abhandlung, fortgesetzt bis und mit dem Jahre 1850, der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Band 6, S. 99 vom Jahre 1857) bei. Der Umstand, daß diese Zeitschrift in herwärtigen Kreisen sehr wenig verbreitet ist und seit dem gedruckten Erscheinen dieser Abhandlung ohnehin ein Zeitraum von dreißig Jahren liegt, bewog die Redaktions-Kommission unseres Vereinsschriftchens für letzteres den hier im Titel genannten Abschnitt unseres Aufsatzes zu wählen. Ohne daß Einer vom Andern etwas wußte, hatte mittlerweile Hochw. Hr. Kaplan Anton Odermatt in Stans den gleichen Stoff nach den gleichen Quellen mit Bezug auf den Zeitraum von 1692 bis und mit 1713 unter dem Titel: „Volk und Landrath im Span wegen Antragstellen an der Landsgemeinde" bearbeitet. Wir verdanken dem uns gütigst später mitgetheilten Manuskript einige Berichtigungen beziehungsweise Ergänzungen für unsere Arbeit.

§ 1. Das erste Erscheinen der Landsgemeinde als gesetzgebende Gewalt.

Als gesetzgebende Behörde erscheint die Landsgemeinde von Nidwalden zuerst den 12. Februar 1363 unter dem Namen: der Ammann und die Landlüt ze Unterwalden nid dem Kernwald in dien Kilcherin ze Stans vnd ze Buochs. Die Landsgemeinde erläßt hier jenes Gesetz, das wir so ziemlich in allen unsern demokratischen Kantonen unter den ersten gesetzgeberischen Erlassen der selbständig gewordenen Gemeinwesen antreffen. Es ist das das Verbot der Veräusserung von Liegenschaften an Fremde und Gotteshäuser. [1]) Laut einem dieses Gesetz erneuernden Schluße der Nachgemeinde vom 28. Mai 1623 wäre ein gleiches Verbot schon 1344 errichtet worden. [2]) Der angeführte Umstand, daß wir anologe Bestimmungen auch in den andern demokratischen Ländern unter den ersten Erlassen der gesetzgeberischen Thätigkeit ihrer Landsgemeinden finden, berechtigt zu dem Schluße, daß wohl nicht lange vor 1344 oder 1363 eine Landsgemeinde des aus zwei Pfarrgemeinden allmählig vereinigten Landes Nidwalden volle Selbstständigkeit erlangt und den Charakter einer von jedem herrschaftlichen Einfluße freien gesetzgebenden Gewalt angenommen habe.

Darauf erscheint die Landsgemeinde wieder unter dem Titel: Ammann und Landlüt zü Vnterwolden, unterm 29. August 1428, und erläßt ein Gesetz betreffend „Ansprechen um Ehe" [3]); so wieder den 5. Dezember 1432, wo ein Gesetz über Gültenablösung erkennt wird. [4]) — Den 1. Mai 1456 nehmen „der Lanndtammann vnd die Landlütt zu Unterwalden nidtem Kernnwaldt," das erste zusammenhängende Landrecht an. [5]) —

---

[1]) Urkunde im Archiv Stans.

[2]) Landsgemeinde-Protokoll von 1623.

[3]) Urk. im Archiv Stans.

[4]) Urk. ebendaselbst, abgedruckt in „Beiträge zur Geschichte Nidwaldens" II. Heft, Seite 28.

[5]) Urk. ebend. Geschichtsfreund der V Orte. XI. S. 117.

In der Folge wurde in der Regel die Landsgemeinde, welche jährlich im Frühling zu Wyl an der Aa gehalten wurde und an welcher die Landesämter, namentlich der Landammann bestellt wurde, zugleich für die Gesetzgebung benützt. Sie erscheint im ältesten Landbuche oft unter dem Titel: Ein Gmeindt an der A als man ein amman Satzt. [1])

§ 2. Die Nachgemeinde bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Bereits im Jahre 1527 finden wir auch die „Nachgemeinde als gesetzgebende Behörde. [2]) Es ist dieselbe nach den Protokollen zu schließen, die zwar erst von 1562 an regelmäßig geführt wurden, ursprünglich nichts anderes als die Fortsetzung der ordentlichen Landsgemeinde, die nicht alle Geschäfte auf einen und denselben Tag behandeln wollte oder konnte. Es bestimmte damals jeweilen die Landsgemeinde den Tag für Abhaltung der Nachgemeinde. Dabei wurde oft ausdrücklich bemerkt, daß man an der Nachgemeinde dieselbe Gewalt haben wolle, wie an der Landsgemeinde. Es bezog sich das wohl auf das später noch zu besprechende Gesetz, daß Gesetze, die an einer Landsgemeinde „an der man den Ammann setzte," also an der ordentlichen jährlichen Landsgemeinde, errichtet worden, unterm Jahr nicht abgeändert werden dürfen. So beschließt die Landsgemeinde auf Sonntag Cantate 1562: „So ist die Nachgmeindt vber acht tag angsen vnd sönd da auch vm Fridbruch [3]), vnd ander sachen so sich zuthragen gwalt han . . . Die Artikel (Gesetze) so die verordneten gesetzt, sindt ouch an d'nachgmeind gschlagen vnd dera darum Gwald gen." — [4]).

---

[1]) Altes Landbuch passim.

[2]) Altes Landbuch Nr. 146.

[3]) Vgl. Geschichtsfr. IX. S. 112, 113.

[4]) Protokoll 1562.

Ebenso erkennt die Landsgemeinde auf Sonntag Cantate 1564: „Item die Nachgmeind ist angsehen vber Achttag, so sol im den die Artikel verhören vnd gwalt han als hie.“ [1]) — Wie es die angeführten Stellen andeuten, wurden nun der Nachgemeinde, namentlich seit Ende des 16. Jahrhunderts, vorzüglich die Gesetze zur Behandlung zugewiesen. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht auch die Landsgemeinde fortwährend das Recht hatte und es auch oft ausübte, Gesetze zu erlassen. Es war das namentlich der Fall bezüglich gesetzgeberischer Verfügungen, die mit andern, übungsgemäß an der Landsgemeinde behandelten Geschäften in Berührung standen. So erläßt z. B. die Landsgemeinde von 1616 die früher mit andern Ständen berathene Ordnung wider das Practiciren in Gesetzeskraft. [2]) So verfügt die Landsgemeinde von 1632 das Aufhören der Stelle eines Unterweibels, trifft Bestimmungen über die Annahme neuer Landleute, über das Ammannmahl [3]) u. s. w. Es war überhaupt bis spät eine scharfe Trennung der Competenz der Lands- und Nachgemeinde bezüglich der Ausübung der Gesetzgebung nicht vorgezeichnet. Als Gesetz spricht erst das Landbuch von 1782 den Grundsatz aus, daß die Nachgemeinde „alle Landesgesetze mache“. Uebrigens erkannte schon der Landrath den 30. April 1763: die Herren Räth sollen alle, Gottes Gewalt vorbehalten, an der Nachgemeind erscheinen und bis zum Ende beiwohnen, „in Ansehung dieser Tag für die Landesgesetz angesetzt, folgsamb sehr trüftig seye“. [4]) Uebungsgemäß setzte die Landsgemeinde die Nachgemeinde auf je 8 oder 14 Tage nach der Landsgemeinde an. Sie bestimmte auch den Ort, ob nemlich die Versammlung zu Wyl an der Aa oder auf dem Rathhause stattfinden solle. Den 23. April 1622 be-

---

[1]) Protokoll 1564.

[2]) Protokoll.

[3]) Mahlzeit am Tage der Landsgemeinde. Protokoll.

[4]) Landraths-Protokoll 1763.

schloß der Landrath, der Landsgemeinde zu beantragen, künftig die Nachgemeinde „vf der danz lauben zu stans" zu halten, statt an der Aa, damit die Fremden abgehalten werden und nicht hören, was man verhandle. [1]) Wirklich erkennt die darauf folgende Landsgemeinde, die Nachgemeinde über 8 Tag „vf dem Tanzhus" zu halten, [2]) wo wir auch sonst mitunter die Landsgemeinde versammelt finden. Später wird der Versammlungsort der Nachgemeinde wieder verschiedentlich bestimmt.

§ 3. Der St. Georgenlandrath.

Schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts erscheint als vorberathende Behörde für die von der Lands- und Nachgemeinde zu behandelnden Gesetze der „St. Georgenlandrath". Es bestand dieser aus dem einfachen Landrathe, der regelmäßig jährlich auf St. Georgentag den 23. April sich versammelte. In dieser unmittelbar vor der Landsgemeinde stattfindenden Sitzung wurden neben andern gewöhnlichen Landrathsgeschäften jene Anträge behandelt, welche die Regierung von sich aus der Gemeinde vorlegen wollte.

§ 4. Versuch einer Verfassungsänderung um Mitte des 17. Jahrhunderts.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war man nahe daran, mit Bezug auf die gesetzgebende Gewalt eine eingreifende Veränderung zu treffen und das rein demokratische Prinzip, wie es an der Nachgemeinde herrschte, zu verlassen. So häufig damals Landsgemeinden gehalten wurden und so ausgedehnt ihr Geschäftskreis war, so wenig Interesse scheinen die Landleute an der Verwaltung der innern Landessachen genommen zu haben. Der Schwerpunkt des öffentlichen Interesses lag im

---

[1]) Landraths-Protokoll 1622.

[2]) Protokoll 1622.

Fremdendienst, von welchem Jahrgelder und Pensionen flossen, und in der Bestellung der Landvogteien, die den Gewählten ein reiches Einkommen verschafften und daher nicht ohne Einfluß auf die rege Theilnahme der Wähler waren. Wohl daher mochte es kommen, daß damals nicht nur der gemeine Landmann, sondern selbst die Rathsglieder die Nachgemeinde nachläßig besuchten. Schon früh dachte man auf Mittel, diesem Uebelstande zu begegnen. So beschließt die Landsgemeinde 1563: es sey die Nachgemeinde über 8 Tag angesehen und hierbei solle jedes Rathsglied zwei Landleute mitnehmen. Dabey sei es anderen Landleuten nicht verwehrt, auch zu erscheinen. [1]) Dasselbe verfügen die Landsgemeinden von 1627 und 1628. Letztere setzt ausdrücklich bei, daß die von den Rathsgliedern mitgenommenen Landleute dann schuldig seyen, bis zum Ende den Verhandlungen beizuwohnen. [2]) Dasselbe Verfahren finden wir im folgenden Jahre 1629. [3]) Die solcher Art gebildete Nachgemeinde nennt sich: dreifach geseßner Landrath als eine ganze Nachgemeinde. Bekanntlich war der Zuzug von 2 Landleuten auf jeden Rathsherrn eine sonst übliche Form, den Rath für Behandlung besonders wichtige Angelegenheiten zu verstärken. Später erscheint die Nachgemeinde wieder in regelmäßiger Form.

Ein anderes Mittel, zu dem man Zuflucht nahm, um die Theilnahme der Landleute an der Nachgemeinde zu erhöhen, war das, daß man die Nachgemeinde zuweilen „bei Eiden" gebieten ließ. Es kömmt dieß sonst bei ausserordentlichen Versammlungen der Landsgemeinde vor. So erkennt die Landsgemeinde von 1568: zum dritten ist die Nachgemeindt angesehen vf den Pfingstmontag vnd sond die Artikel, so vom gsesnen Rad angesechen, auch für die Nachgmeind gschlagen sin mit

---

[1]) Protokoll.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Ebendaselbst.

vollkommnem Gwalt vnd Soll by Eiden an die Nachgmeind botten werden. [1]) Ebenso beschloß die Landsgemeinde von 1612: die Nachgemeinde sey auf hl. Kreuztag angesehen und soll bei Eiden an die Aa gebothen werden, da wolle man die Artikel verhandeln, die durch die Deputirten ehevor gestellt worden. [2])

Im Jahre 1638 erkannte nun die Landsgemeinde, die Räthe sollen an nächster Nachgemeinde bei der Buße erscheinen und da wolle man abstimmen, ob man die Nachgemeinde oder den St. Georgenlandrath abstellen wolle. [3]) Durch Abstellung des letztern mochte man hoffen, wenigstens das Interesse der Rathsglieder für die Geschäfte der Nachgemeinde rege zu erhalten. Die folgende Nachgemeinde vom 9. Mai 1638 erkannte sodann: es solle die Nachgemeinde abgestellt sein „vnd all sachen was namhafftes ist an der landsgmeindt pricht werden, ob aber die sachen an der landsgmeindt nit möchten prichten, sollend si gwalt haben, ein witeren tag anzustellen nach der landsgmeindt Willen und guodtbedunken.“ [4])

Im Jahre 1640 ging der Landrath einen Schritt weiter, indem er an Georgentag beschloß, der Landgemeinde vorzuschlagen, anstatt der Nachgemeinde jeweilen nur einen dreifachen Landrath abhalten zu lassen. Die Räthe sowohl, als die auf jedes Rathsglied beigezogenen zwei Landleute, sollen dann schuldig sein, bei Eiden zu erscheinen und bis zur Vollendung der Geschäfte Antheil zu nehmen. Geschäfte von geringerem Belang, die neben der Gesetzgebung übungsgemäß der Nachgemeinde oblagen, wie z. B. die Wahl der Schätzer, die Vertheilung der Metzgbänke u. s. w. sollten der Landgemeinde zufallen. [5]) Es handelte sich also recht eigentlich darum, die Gesetzgebung der

---

[1]) Protokoll.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Ebendaselbst.
[4]) Ebendaselbst.
[5]) Ebendaselbst.

launenhaften Antheilnahme der Landleute zu entziehen und dem dreifachen Landrathe zu übergeben.

Die Landsgemeinde vom 29. April 1640 verwarf aber diesen Antrag und beschloß, über 8 Tage wie vor altem die Nachgemeinde abzuhalten. Dabei wurde jedoch festgesetzt, daß jeder Landmann, der über 20 Jahre alt sei, erscheinen und beim Eid bis zum Ende der Versammlung beiwohnen solle. [1]) Aber schon im folgenden Jahre fand man diesen Eid lästig und die Landsgemeinde enthob die Landleute desselben und beschränkte ihn auf die Rathsglieder. [2])

Das alte Uebel blieb und veranlaßte den Landrath auf Georgentag 1645 zum Entschluß, der Landsgemeinde einen neuen Antrag vorzulegen. Es ging derselbe dahin, die Geschäfte der Nachgemeinde auf „Räth und Landleut" oder wie der Titel in den Protokollen lautet, „den gseßnen Landrath und die Landleut" überzutragen. Diese „Räth und Landleut" bildeten ein Mittelding zwischen dem dreifachen Landrath und der Landsgemeinde. Es bestand diese Behörde aus dem einfachen Landrathe und von den Landleuten hatte ebenfalls jeder Stimmfähige das Recht, zu erscheinen und mitzustimmen. Es war dieß eine Verstärkung des Rathes, ohne daß man sich, wie bei der Landsgemeinde, die Anwesenheit aller oder doch der Mehrzahl der Landleute als wesentlich dachte, oder sich, wie beim dreifachen Landrathe, auf eine bestimmte Zahl beschränken wollte. Während „die Räth und Landleute", welche ihre Versammlung auf dem Rathhause hielten, in früheren Jahrhunderten eine umfassende, von der des Rathes oft schwer zu unterscheidende Competenz besassen, sehen wir sie später und zwar bis auf unsere Zeiten vorzugsweise mit der Instruktionsertheilung auf die Tagsatzungen oder Anhörung der dießfälligen Abschiede sich befassen.

---

[1]) Protokoll.

[2]) Ebendaselbst.

Diese Behörde beantragte nun der Georgenlandrath von 1645 als Nachgemeinde festzusetzen. [1]) Die Landsgemeinde vom gleichen Jahr nahm diesen Vorschlag an, indem sie erkannte: „weylen man von etlichen Jahren her in acht genommen, obglich woll Jerlichen ein Nachgmeindt verkündt vnd etwan gemeinen Landtlüten ernstlichen darzuogebotten worden, iedoch man zuo zyten schlechtlich gehorsammet, zu anderen zyten etwan von dem Wätter verhindert worden, daß man ohngeschaffet widerum von einanderen müssen, hettent M. H. ein ehrsam gesessner Landtrath für besser geachtet, daß fürohin anstatt einer Nachgmeindt ein gesessner Landtrath vf dem Rathhuß solle gehalten werden vnd so die Landleut biwohnen wollten, solcheß wie billichen auch woll thuon mögen, welches hütiges tags ein gesambte Landtßgmeindt also vff vnd angenommen vnd ist der geseßne landtrath für hürigß Jahrs von hüt über acht tag angesechen". [2]) — Wir finden nun wirklich die nächstfolgenden Jahre die Nachgemeinde durch „Räth und Landleut" vertreten. Es beschließt diese Behörde den 7. Mai 1645, daß ihre Versammlung immer nach dem Ambt (Pfarrmesse) vor dem Morgenbrod verrichtet werden solle. [3])

Die Landsgemeinde vom 26. April 1654 beschloß, es solle die Nachgemeinde wieder zu Wyl an der Aa nach altem Brauch gehalten werden. [4]) Von da an finden wir denn auch diese Versammlung wieder in den ehevorigen Verhältnissen, wie wir sie vor 1645 gesehen haben. Wohl kommt es in einzelnen Fällen noch vor, daß von den schon früher angewandten Maßregeln Gebrauch gemacht wird, um den Besuch der Nachgemeinde wenigstens einiger Maßen zuverlässig zu machen. So erkennt die Landsgemeinde von 1662: die Nachgemeinde soll von heut

---

[1]) Protokoll.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Ebendaselbst.
[4]) Ebendaselbst.

über 14 Tag gehalten werden und soll jeder Rathsherr zwei Landleute begehren und ernennen, die sollen schuldig sein, der Nachgmeind beizuwohnen; wollen andere Landleute auch dazu kommen, so mögen sie; sie sind aber hiefür nicht beim Eid verbunden. Bei gutem Wetter versammelt man sich an der Aa, sonst auf der Tanzlauben. [1]) Die Nachgemeinde von 1666 erkannte: weil heut schlechtes Wetter, so wolle man die Gemeinde über 8 Tag auf dem Rathhause halten. Da solle jeder Rathsherr zwey Landleute mitnehmen, die sollen auch Seitengewehr oder Mantel tragen. Andere Landleute mögen übrigens auch beiwohnen. [2]) — Indessen sind dieß einzelne Fälle. Die Regel ist, daß die Nachgemeinde einfach durch die Versammlung der stimmfähigen Landleute an der Aa wie die Landsgemeinde gebildet wird. Den Ort der Versammlung belangend, beschloß die Nachgemeinde von 1667, daß die Landsgemeinde entscheiden soll, ob man die Nachgemeinde zu Wyl oder auf dem Rathhaus halten wolle. Die Landsgemeinde von 1668 setzte dann fest, daß bei günstigem Wetter die Versammlung in Wyl stattfinden solle. [3])

§ 5. Vermehrte Bedeutung des St. Georgenlandrathes.

Wenn es, wie wir gesehen, nicht gelang, die Kompetenz der Nachgemeinde auf den dreifachen Landrath überzutragen, so drohte dagegen zu Ende des 17. Jahrhunderts der unbeschränkten Reinheit der Demokratie in anderer Weise eine Beeinträchtigung, die bis in die neuere Zeit hinunter als Hülfsmittel in Anspruch genommen wurde, um die schwankende Laune des oft wenig umsichtigen Souveräns in Schranken zu halten, wo indessen allerdings oft etwas weiter gegangen wurde, als nöthig ge-

---

[1]) Protokoll.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Ebendaselbst.

wesen wäre, um die Grenzen der Ordnung und Klugheit festzuhalten, mitunter dann aber auch vom Souverän selbst die letztern als zu hemmend beseitigt wurden.

Seit Langem her mochte es Uebung sein, daß nicht bloß jene Anträge, welche die Obrigkeit der Nachgemeinde vorzulegen dachte, am Georgenlandrath behandelt wurden, sondern, daß wenigstens oft auch Vorschläge, die einzelne Landleute zur Abstimmung bringen wollten, zuvor dem Georgenlandrathe vorgelegt wurden. Daß indessen hierüber ein bestimmter Grundsatz bestand, vermögen wir weder aus den älteren Landbüchern, noch aus den Protokollen des Landrathes und der Nachgemeinde zu ersehen. Vielmehr erscheinen in letztern bis tief in's 17. Jahrhundert jeweilen an der Nachgemeinde Verhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung, die wir unter den Traktanden des vorhergehenden St. Georgenlandrathes umsonst suchen.

Unter den Verhandlungen einer außerordentlichen auf den 31. Mai 1687 wegen der Wahl eines Schloßknechtes nach Bellenz einberufenen Landsgemeinde erscheint dagegen die abgerissene Schlußnahme: „Inß künftig solle Jeder Landtmann an allen gemeinden vnd nachgemeinden Gwald haben an zu bringen was ihm beliebt, doch nach billigkeit. Wan etwer verschiner nachgmeindt oder heut etwas mit Reden verfehlt, so sye ein Oberkeit.“ [1]) Der folgende Georgenlandrath 1688 dagegen beschloß: „M. G. H. findt Einhelig vnd wollens verbliben laßen, daß khein lantman an der Nachgmeindt ohne Willen vnd vorwißen des St. Geörgen Rhat etwas vorbringen solle.“ [2]) Daß über letztere Ansicht die folgende Nachgemeinde einen Schluß gefaßt hätte, zeigt das Protokoll, welches übrigens einigen leeren Raum darbietet, als ob der Kanzlist sich spätere Eintragungen vorbehalten hätte, nicht. Aus späteren Vorgängen zu schließen,

---

[1]) Protokoll.

[2]) Ebendaselbst.

scheint dagegen über diesen vom Landrathe gefaßten Beschluß oder einen nahe damit verwandten Grundsatz, damals bedeutende Spannung zwischen den Landleuten und der Obrigkeit gewaltet und zu unruhigen Auftritten geführt zu haben. Wir werden nämlich gleich finden, daß im Jahre 1692 wieder eine ähnliche Frage zu Tage tritt. Dort beschließt u. A. der Landrath den 1. September 1692, es solle untersagt sein, irgend etwas betreffend der heurigen unruhigen Gemeinde, oder der vor sechs Jahren künftig an Gemeinden zur Abstimmung zu bringen und ein den 10. September 1692 wegen der damaligen Auftritte Bestrafter, war u. A. beklagt, daß er gerufen, man wolle heut zur Freiheit schauen und hätte schon vor sechs Jahren dazu schauen sollen.[1])

Sofern der vom Georgenlandrathe im Jahre 1688 ausgesprochene Grundsatz lediglich eine vorgängige Eingabe der der Nachgemeinde vorzulegenden Anträge an den Landrath bezweckt hatte, um solche mit Umsicht zu prüfen und allfällige Gegenvorschläge machen zu können, so wäre das zur Verhütung unüberlegter, überstürzter Anträge eine heilsame Maßregel gewesen und hätte als bloß reglementarische Vorschrift mit der Competenz des Landrathes vereinigt werden können. Zu weit ging aber der Landrath und tastete hiemit nicht nur das Prinzip der reinen Demokratie an, sondern überschritt auch seine Competenz, wenn er ohne die Einwilligung der Nachgemeinde einzuholen, den Grundsatz aufstellte, daß nichts ohne seinen Willen der Nachgemeinde zum Entscheid solle vorgelegt werden dürfen. Damit war die Nachgemeinde grundsätzlich zu einer Art Vetogemeinde geworden. — Uebrigens wiederholte denselben Grundsatz der Georgenlandrath von 1692, indem er erkannte: „den alten Artikel im Rechtbuoch, daß man nichts an eine Landsgemeindt bringen solle, es sey dann vorhär einem Landrath

---

[1]) Protokoll.

vorgetragen, ist bestätet und sollen M. G. H. selbsten diesen Artikul vornemlich observiren.“ [1]) Wenn hier zur Unterstützung der landräthlichen Ansicht auf einen „alten Artikel im Rechtbuch“ verwiesen wird und hierunter das Landbuch verstanden werden soll, so scheint uns dieser Ausdruck allerdings zu weit zu gehen, oder hierbei eine Verwechslung mit einer Bestimmung über außerordentliche Landsgemeinden, worüber wir später handeln, obzuwalten. Wir vermögen weder im alten Landbuche, noch in dem auf dasselbe folgenden von 1623, fortgesetzt bis 1695, einen dießfälligen Artikel zu finden. Auch berief man sich in der Folge, wie wir gleich sehen werden, als es sich um Beseitigung dieses, eine Weile zur Geltung gelangten Grundsatzes handelte, jeweilen nur auf Landrathschlüsse als Quellen seiner Entstehung und ein der Verletzung dieser Ordnung beschuldigtes Rathsglied verantwortete sich auch dahin, daß diese Vorschrift sich nur auf Erkanntnisse des Landrathes stütze, die Landsgemeinde selbst aber die Freiheit nicht verloren habe. [2]) Daß jedenfalls auch die Uebung verschieden war, mag uns die obiger Schlußnahme beigefügte Bemerkung, daß diese Ordnung insbesondere auch von den Rathsgliedern beobachtet werden soll, andeuten.

Schärfere Ausbildung erhielt die Regel, daß nichts ohne Wissen und Willen des Landrathes der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden dürfe, im Jahre 1692 anläßlich jenes Vorfalls, den Businger (Geschichte von Unterwalden II. 296—301) bloß nach der büntischen Chronik erzählt. Hier handelte es sich zunächst um die Frage, ob eine außerordentliche Landsgemeinde über einen Gegenstand entscheiden dürfe, der nach der Ansicht des Landrathes durch einen an der ordentlichen Landsgemeinde, an der man den Ammann setzte, gefaßten Beschluß

---

[1]) Protokoll.

[2]) Siehe unten.

vollständig klar und erledigt war. Der Landrath hatte auch dem dießfälligen Antragsteller Pannerherr Lussy bereits unterm 28. Brachmonat 1692 die Abhaltung einer Extra-Landgemeinde verweigert.[1]) Indessen fand dennoch eine solche auf den 10. August gleichen Jahres auf der Tanzlaube statt, beziehungsweise es wurde eine anderer Geschäfte wegen berufene Versammlung hiefür benützt. Nach Bünti erfolgte dieselbe auf das Begehren von 7 Männern. Ein solches Begehren mochte nach damaligen Gesetzen eine außerordentliche Gemeinde veranlassen, die aber nichts desto weniger wider den Willen des Landrathes Schlüsse der ordentlichen Landsgemeinde nicht ändern durfte. Dessen ungeachtet drang an dieser Gemeinde ein Theil der Landleute höchst stürmisch darauf, daß der fragliche Antrag geschieden werden solle. Der regierende Landammann und mit ihm der größte Theil des Landrathes weigerten sich dessen beharrlich, legten Protestation ein und entfernten sich und benahmen so der Gemeinde auch das äußerliche Ansehen der Gesetzlichkeit. Diese ordnete hierauf zwei aus ihrer Mitte an die Regierung ab und ließ sie einladen, wieder Theil zu nehmen. Als Antwort sandte der Rath den Landweibel mit dem Verbot, irgend welche Verhandlungen ferners vorzunehmen. Die Gemeinde aber ließ sich hierdurch nicht beirren, erwählte, da die ordentlichen Amtsleute ihr den Dienst versagten, einen Weibel und einen Schreiber und erhob den fraglichen Antrag zum Mehr. Daneben wurde ferner beschlossen, es solle auf nächste Landsgemeinde angezogen werden, daß der Landammann einen jeden Rathschlag scheiden müsse und jeder Landmann an den Gemeinden anbringen dürfe, was ihm beliebe.[2]) Um indessen

---

[1]) Protokoll.

[2]) Protokolle und Zeugenverhöre. Auch wurde gemehret, daß künftig bei allen „welschen Händlen" jeder Landmann beiwohnen dürfe. Das über diese Verhandlungen verfaßte Protokoll ließ der Landrath verbrennen. Landrath-Protokoll.

ihre Schlußnahmen im Widerspruch mit der Obrigkeit durchzusetzen, hätten die Landleute zur offenen Revolution übergehen müssen. Dazu war man denn aber doch nicht geneigt und so blieb nichts anderes übrig, als die Autorität des Landrathes anzuerkennen und sich zu fügen. Der Landrath, von seinem Siege Gebrauch machend, erkannte unterm 11. August, 1. und 10. September wider mehrere bei der vorgefallenen Ungesetzlichkeit Betheiligte Bußen, setzte fest, daß bei 1000 Gulden Strafe nebst Amtsverlurst und Ehr- und Wehrlosigkeit für Beamte verboten sein sollte, zu beantragen, diese Bußen abzuändern, untersagte bei gleicher Strafe der Gegenparthei eine Landesgemeinde zu bewilligen, dieselbe zu verkünden und ab Seite der Obrigkeit zu besuchen und falls etwas „wegen dem Punkte, so an der heurigen vnrühwigen Gmeindt und vor 6 Jahren von den Landleuten in Abwesenheit des geseßnen Landraths vorkommen würde, solle Niemand darum scheiden, sondern protestiren und von der Gemeinde gehen.“ Endlich verbanden sich die Rathsglieder eidlich, das Ansehen der Obrigkeit mit allen Kräften zu schützen und aufrecht zu erhalten. [1]) — Die, wenn auch in der Regel etwas karg abgefaßten Straffentenzen über die bei dieser Angelegenheit Gebüßten, geben uns wenigstens über einzelne Züge dieser Gemeinde ein lebhaftes Bild und wir führen hier insbesondere auch mit Rücksicht auf das oben anläßlich der Jahre 1687 und 1688 Angeführte folgendes auch in anderer Beziehung nicht uninteressante Urtheil an. Den 10. September 1692 wird Karl Franz Joller beurtheilt: weil er in den Ausürthenen die Leute aufgefordert, an die Gemeinde zu gehen, „an der Gemeind so abscheuwlich geschrauwen, daß man der Herren Rathschläg nit hören mögen, mit ruofen, man solle Herr Pannerherrn Rathschläg scheiden, nach dem Abstandt Eines Ehrsamen Raths in den Ring gesessen, mit melden, sye wollen

---

[1]) Protokoll.

heut zue der Freyheit schauwen vnd währe guot, man hette schon vor 6 Jahren darzue geschauwet, sy wollen auch sehen, ob sye freye Landtleüth seyen oder nit? es seye heut der Rechte tag, sye wollen schon meister werden, zue gleich den Franz Vonbüren [1]) angestrengt, daß er das Mehr gebe," — mit mehrerem. In Anbetracht seiner Armuth und großen Reumüthigkeit bestrafte ihn der Landrath dahin, daß ihm auf dem Rathhaus die Haar abgeschnitten und er ein Jahr lang keine Perücke tragen solle, dann solle er nach Sachslen wallfahrten, beichten und kommuniziren und den Beichtschein dem Landammann bringen, der ihm einen Zuspruch halten soll. Endlich soll ihm das Weintrinken, Spielen und Troggen verboten werden. [2])

Hatte die Festigkeit des Landrathes hier auch den vollständigen Sieg erhalten, so blieb nichts desto weniger große Gährung unter den Landleuten zurück. Nach Bünti sah sich dießfalls selbst die Geistlichkeit veranlaßt, öffentlich für das Ansehen der Obrigkeit zu predigen. [3]) — Aus dem Bestreben nun, einem nochmaligen Sturme vorzubeugen, ging eine schärfere Ausbildung der Regel hervor, daß alle der Gemeinde vorzulegenden Anträge der vorherigen Billigung des Georgenlandrathes bedürfen. Es faßte nämlich der Georgenlandrath im Jahre 1693 folgenden Schluß: „Dieweil M. G. Herren in Sorgen stehen, aus erhaltenen Berichten, es möchte vielleicht künftige Landsgmeindt einicher Anzug beschechen, daß alle die Jenige, so gewüßer freblen wegen gebuoßet worden, wiederumb liberiert werden sollten, zur höchsten Offension vnd Beschümpfung einer hochen Oberkeit, als haben hochgedachte M. G. H. vf solchen fahl zur Manutention gebührenden Respekts vnd ansechens sich neuwerdingen erklärt, bei demjenigen den 11. August

---

[1]) Den von der Gemeinde improvisirten Weibel.

[2]) Protokoll.

[3]) Dasselbe folgt aus Zeugenverhören.

1692 gemachten Rathschluß vnd verbindung steif zu verbliben, allso daß vf solchen Anzug M. G. H. ein ehrsamer geseßner Landtrath bey seytß stehen, eine Protestation einlegen vnd solches in kein Wahl oder Mehr kommen laßen, sundern das ohnpartheyische Recht vorschlagen wollen, alles in Gestalt vnd Kraft wie man sich verschiner Zeit zum andern mahl eidlich zusammen verbunden. Ebenermaßen wollen M. G. H. gar nicht zuegeben, daß ein jeder Landtman anziechen möge, was er wolle, sundern es solle ein Jeweiliger Herr Landtammann, ob schon dergleichen (so nit an St. Geörgtag vorzuebringen erkhent währe) Anzüg beschechen, solcheß bey seinen Ehren vnd Eiden gar nit scheyden.“ [1]) Nicht uninteressant für die Geschichte der Landsgemeinde und das Verhältniß zwischen der Obrigkeit und den Landleuten ist der Umstand, daß der Landrath beschließt, gegebenen Falls den Landleuten das „unpartheiische Recht“ vorzuschlagen. Es war nichts unerhörtes, daß die Regierung, wenn sie als solche Streit mit Landleuten hatte, diesen Streit vor den Behörden in Obwalden entscheiden ließ, sowie umgekehrt in Nidwalden Urtheile zwischen der Regierung und Landleuten von Obwalden erfolgten. [2]) Gewiß ist unter dem vorgeschlagenen „unparthriischen Recht“ dieses Auskunftsmittel verstanden. Auch bei der soeben erwähnten Gemeinde vom 10. August 1692 schlug der Landweibel, als er das Verbot, fernere Verhandlungen vorzunehmen, einlegte, Namens der Regierung das unpartheiische Recht dar. [3]) Es bemerkte hierauf

---

[1]) Protokoll.

[2]) 1479 zwischen Obrigkeit Nidwalden und Ammann Sulzmatters Frau Barbara Am Stad. — 1480 Urtheil in Stans zwischen Sarnen und Kerns. — 1483 Urtheil in Sarnen wegen Fischenz am Ausfluß des Aawassers. — 1489 Urtheil in Sarnen wegen Straß durch Ennetmoos. — 1489 Urtheil in Stans zwischen Obwalden und Junker Metteli. — 1606 Urtheil in Sarnen zwischen Obrigkeit Nidwalden und Ammann Mettler. Archiv Stans.

[3]) Zeugendeposition von Weibel Melchior Hummel.

Fendrich Businger zu einem Hauptanhänger des Pannerherrn Lußy, es gebe große Kosten, „wenn sie ob dem Wald müssen das Recht brauchen"; worauf dieser erwiederte, sie gehen nicht dorthin, und auch Pannerherr Lußy der Gemeinde erklärte, die größte Gewalt sei die Landsgemeinde, das sei das Recht im Land, man könne sie nicht weiters bringen. [1])

Der Landrath mochte indessen fühlen, daß mit dem Schluße vom 23. April 1693, namentlich, da man, wie der Erfolg es beweiset, nicht die Absicht hatte, diese Schlußnahme der Nachgemeinde vorzulegen, dem Grundsatze der reinen Demokratie nahe getreten werde. Um hier wenigstens einigermaßen zu versöhnen, wurde der Georgenlandrath auf breitere Grundlage gestellt, d. h. es sollte derselbe in Zukunft in Form eines zweifachen Landrathes abgehalten werden. Gleichen Tags nämlich faßte der Georgenlandrath nach Erledigung einiger anderer Geschäfte den Beschluß: „Damit ins Künftige die lieben Landleuth sich nit zue erklagen haben, ob währe selbigen an Ihren Freyheiten was benomben, weyl man selbigen aus sunderem vätterlichen guotachten nit verstatten wil, daß selbige anzichen mögen, waß sy wollen, Allß hetten M. G. H. zue erhaltung guoten ruohwesens hiermit die Meinung vnd Erkennt: daß fürobas vf St. Geörgentag ein zweyfacher geseßner Landt Rath solle gehalten werden, allso ein jeder Rathsfreündt einen verständigen Landtmann zue sich nemmen solle, die den Landtsachen auch beiwohnen mögen, [2]) vnd was allß danne von einem solchen Gwallt nothwendig vor eine Gmeindt anzuebringen gemehret vnd erkhent wird, das solle an der Gemeindt darüber reüflichen Rath zueschlagen angezogen werden mögen vnd nit weiterß. [3]) — Bünti und nach ihm Businger berichten irrig,

---

[1]) Deposition von Thoma Christen und Melchior Hummel.

[2]) Der zweifache Landrath behandelte sonst vornemlich die welschen Händel.

[3]) Protokoll.

daß diese Beschränkung des freien Antragsrechtes durch einen dreifachen Landrath im Jahre 1695 erfolgt sei. Die Protokolle geben das oben mitgetheilte Resultat. Wohl fanden sich aus unbekannten Ursachen am Georgenlandrath 1695 die meisten Rathsglieder statt nur mit einem Landmanne, mit zweyen ein. Die Behörde selbst aber mißbilligte dieß und erkannte, das Erscheinen von zwey Landleuten für dermalen ohne weitere Consequenz gelten zu lassen. [1])

Daß übrigens auch bei diesem Georgenlandrathe nicht immer bei allen Mitgliedern jene ruhige und besonnene Stimmung herrschte, die man bei Landsgemeinden oft vermißte, mag folgende reglementarische Verfügung des Georgenlandrathes von 1697 andeuten, welche verordnet: der Georgenlandrath soll künftig am 11 Uhr beginnen, „welche auch von Räthen old Landleuth allß berauschte verspürt vnd bemerckht werden, sollen als vnnütze aus dem Rath abgeschafft werden vnd deme nicht beywohnen.“ [2])

Im Jahre 1699 wiederholte der Georgenlandrath, gleichsam wie im Vorgefühle eines neuen Sturmes, nochmals den Schluß: „Es solle weder von denen Räthen noch Landleuthen Keiner an offentlichen Lands- old Nachgemeinden nichts anziechen, eß seye dan beuor von St. Görgen Landts-Rath für die Gemeind geschlagen Laut allter Ohrnung.“ [3])

§ 6. Das freie Antragsrecht wird hergestellt.

Wie sehr sich der Landrath mit Bestätigungen der besprochenen Schlußnahme umgab, es war umsonst. Bei den Landleuten herrschte Unzufriedenheit und dieser gab an der Nachgemeinde von 1700 ein Rathsglied selbst Ausdruck. Auf

---

[1]) Protokoll.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Ebendaselbst.

den Antrag des Altlandammann und Landshauptmann Johann Ludwig Lußy wurde, ohne daß zuvor der Georgenlandrath hierüber in Kenntniß gesetzt worden wäre, folgender Schluß gefaßt: „Demnach seith etwelchen Jahren vnder den lieben Landtleuthen der vnguote Wahn entstanden, alß wären Sye an Ihren vhralten wohlhärgebrachten Freyheiten benachtheiliget, indeme Sye an den gewonlichen Landtßgmeinden zuo keiner sach gleichsamb nichtß mehr Reden dörffen, oder etwas anzuoziechen gewaltig wären, Eß seye dann zuovor von dem zweyfachen St. Georgen-Landtß Rath würklichen dahin geschlagen worden, dahäro an heutiger gehaltenen Nachgmeindt durch Herrn Altlandammann und Landshauptmann Johann Ludwig Lußy ein Anzug vmb sich Reyflichen durch ein anderen zue berathschlagen ganz unverhofft beschächen, damit unser G. H. ein ehrs. und w. w. geseßner Landtß-Rath vnd die lieben Landtleut in Gottesforcht still vnd frydlich bey einander wohnen vnd jedeß in seiner Ordnung stehen vnd gehen möge: Nachdem also die Artikul im Landtbuoch vnd die gesäßnen Landtß-Rathß Erkantnußen abläsend verhört vnd dieselben gegen einanderen wohl penetrieret vnd erdauret, alß ist bevorab für guot befunden worden, daß dem regierenden Herrn Landamman und Pannerherrn Beat Jakob Zelger, deßen Erben vnd Nachkommen, sodann auch den vorgesetzten Herren und Räthen vnd gemeinen Landtleuten vmb dieses Anzugs oder Rathschlagen wägen dises Geschäfts halber, so wider die gesäßnen Landrathserkanntnußen laufen möchte, keineß wägß, wie kann Namen haben, Nichtß solle noch möge schedlich sein, sondern dießeß fahls die Aufgesetzte buoß, wie solche wäre, allerdings aufgehebt verbleiben thüege. Worüber dann nach gehaltener Vmbfrag Erkhent wurde, damit Vneinigkeit abgeschaffet vnd der Widerwillen vnder den lieben Landtleuthen verhüotet, hingägen aber frydt vnd Einigkheit guoter will vnd gehorsamb gepflanzet vnd Erhalten werde, daß Craft des Articuls, welcher lauthet alle Jahr zuo minderen

vnd zuo mehren gewalth zuo haben, außert den verpüntlichen Artikuln — Ein jeder landtman an den gewohnlichen Nachgemeinden, da jährlich vmb die Landtßsachen zu thuon, befüogt sein solle, nach Belieben alleß daß Jenige anzuoziechen waß Etwan nit wider die Glori gottes vnd deß Vatterlandtß Nutzen Lob und Ehre sein mag; in dem heiteren Verstandt, Vorbehalt vnd Erleutherung, daß zuomahlen auch diesere nachfolgende Punkten in den verpüntlichen Artikuln begriffen sein sollen, benanntlichen die Practicirordnung, die französische Pension anders als gewohnt auszutheilen, weniger das sogenannte Ammannmahl zuo Rathen, also vnd dergestalten daß hierwider in kein Immer Ersinnliche weyß nichtß solle gehandlet, berathschlaget oder in ein möhr ergehen mögen. Waß aber jährlichen Einem anzuobringen nöthig bedunckhen will, eß seye von vnser Herren wägen, alß auch sonsten ein jedtwederen Landtmann beträffende, solle solcheß allwägen zuovor Einem Landtschriber in Geschrift gegäben vnd hernach bei Anfang der Nachgmeind von puncten zuo puncten abgeläsen werden." [1]) — Bei dieser Schlußnahme kam nun freilich alles darauf an, bei wem der Entscheid stehe, ob ein Antrag wider die Glori Gottes oder des Vaterlandes Nutzen sey. Entschied hierüber der Landrath oder der präsidirende Landammann, so war hiemit für das Streben der Landleute in der That nicht viel gewonnen. Die Landleute ihrer Seits machten auch gar kein Hehl daraus und behaupteten offen, daß über unstatthafte Anträge die Gemeinde zu strafen oder freizusprechen habe. — In seiner Sitzung vom 2. Juni wurde der Landrath benachrichtigt, daß derlei Reden unter den Landleuten gehen. Höchst entrüstet hierüber faßte er den Beschluß: weil man „vndter währenden Discursen mit sonderem Mißlieb wahrnehmen müoßen, waß gestalten einige Landtleuth sich beträchet bey offentlichen Conversationen Ein old anderen

---

[1]) Protokoll.

Rathsbefreundeten zuo betreüwen, ob wolten Sye inßkünftig die Jenige, so vermitelst etwan ein old anderm vngeschicktem Anbringen an den Gemeinden pecciren wurden, an denjenigen Ohrten wo solcheß auflaufen möchte, widerumb liberiren, wann dann nun M. G. H. nach reifer Ueberlegung diser sachen sehr weit aussächenden Beschaffenheit befunden, daß dißes sachen, die nit alein wider alle Gebühr vnd Grächtigkeit, ia Ehr vnd Glori Gotteß, sonder auch sogar die Judicatur der hochen Oberkheit zuo sonderem schimpf vnd besorglichem schaden deß liebwärthen Vaterlandtß merklichen Debilitieren vnd beschwechen wurde, alß haben M. G. H. zuo Vorbeigung solch anscheinenden inconvenienzen für Rathsamb zuo sein erachtet, oberkeitß wägen alle Pfarherren vnsers landtß sambt Herrn pater Guardian dahin zuo persuadieren, daß sye wägen antreüwenden gefahren so sich bey anziechung ein old anderen verpüntlichen Artikulß bei künftigen Gemeinden ereignen möchten, hierwider kräftigermaßen das ganze Jahr hindurch predigen, sonderbahr aber die nächstkommende Fasten nachtruklich ansetzen wollten, zuo welchem effect verordnet worden, Herr Landammann und Pannerherr Zelger, Herr Landshauptmann Achermann, Herr Landammann Kayser und Herr Säkelmeister Dillier vnd diß Jetwederem mit einem Pfarrherren absonderlich, anbey aber M. G. H. auch erkennt, daß wider diejenigen, so seith der Nachgmeind dergleichen ohnerlaubten vnd der oberkeitlichen Judicatur höchst schedliche Reden gebraucht, Khundschaften aufgenommen werden sollen." [1]) In seinem Eifer für die Glori Gottes und die obrigkeitliche Judicatur ging der Landrath so weit, daß er gleichzeitig, im Widerspruche mit dem Schluße der Nachgemeinde von 1700, die des fraglichen Antrags wegen Jedermann für straflos erklärte, beschloß, es solle Herrn Landshauptmann Lußy als Antragsteller des Artikels, daß, zuwider ergangenen Landrathschlüssen, jeder

---

[1]) Protokoll.

anziehen dürfe, was ihn gut dünke, vor dem Landrathe zur Red gestellt und ihm das besondere Mißfallen M. G. H. bezeugt und beinebens vernommen werden solle, wie er für künftig anläßlich dieser Sache gesinnet sey. „Wie aber weiters solchen Mißgebuhrten abzuohälfen, reserviren M. G. H. die Mittel hierzuo zuo erfinden auf nächst beste Gelegenheit.“ [1]) Wirklich eröffnete den 13. September gl. J. der regierende Landammann vor versammeltem Landrathe dem Landshauptmann Lußy das Mißfallen der hohen Behörde über seinen „wider die gesäßnen Landrathserkanntnußen“ gestellten Antrag. Lußy vertheidigte sich unerschrocken dahin, daß der Artikel, dessen Uebertretung ihm zur Last grlegt werde, nur vom geseßnen Landrathe errichtet worden sey, die Landleut aber solche Freyheiten von unsern Alten herererbt haben; zudem habe die Nachgemeinde jede dießfällige Verantwortlichkeit aufgehoben u. s. w. Der Landrath fand hierauf für gut, zu beschließen: „Damit Vnruoh verhüotet werde,“ wolle man dermalen die Sache bewenden lassen, künftig aber werde man dergleichen Anträge nach Verdienen strafen. Hinsichtlich der Drohung der Landleute, daß sie das Recht haben wollen, über ungebührliche Anträge an der Gemeinde zu strafen oder freizusprechen, verband sich der Landrath in gleicher Sitzung eidlich dahin: „im Fahl dergleichen vngebührliche vnd dem an leztgehaltenen Nachgmeindt aufgesetzten Articul widrige vor — und Anbringen ins künftig an den Gemeinden wider Verhoffen beschächen wurden, Ehender Leib, Ehr vnd guot darzuo setzen, alß zuo gestatten, daß Etwas, vßert deme, so nit wider die Ehr und Glori Gottes, verbüntliche Artikul oder des Vaterlandtß Nutzen zuo praejudiz hochoberkheitlicher Judicatur angezogen oder gescheiden werde, weniger ein Mehr harumben ergehen möge, also vnd dergestalten, daß zuo Manutention gebührenden Respect vnd Ansächenß M. G.

---

[1]) Protokoll.

H. sich Erklärt, Einandern Eydttreüwlichen die Handt zuo biethen vnd von Einanderen nit zuo weichen, wohl aber auf so begäbende vngereymbte Anzüg in gesambtem Landtß Rath beyseits zu stehn vnd eine Protestation einzuolegen, alleß in Kraft vnd Maß wie vor diesem Anno 1693 den 23. Aprili auch beschächen. Vnd so Jemand, wer der were, eß seye von Vorgesetzten, Rathsverwandten oder Gemeinen Landtleuthen harwider zuo handeln sich befrächen wurde, der solle deß Fählers Gewichtigkeit nach gebührend bezüchtiget vnd ohnumbgänglichen gestraft werden. Innenzwüschen aber damit den danach besorgenden Inconvenienzen Erforderlichermaßen vorgebogen werden möchte, solle ein Jewilliger regierende Herr Landammann vnd auch Statthalter derglychen nichts zuo scheyden, noch in ein Mehr kommen zu laßen Im Eydt einverleibt haben." [1]) — Abgesehen von allen formellen Verstößen solcher Schlußnahmen muß, um ihre Tragweite einzusehen, noch berücksichtigt werden, daß zu dieser Zeit längst die Stellen der Vorgesetzten und Rathsglieder lebenslänglich geworden. Wurde auch das Amt eines regierenden Landammanns, Statthalters und Säckelmeisters jährlich an der Landsgemeinde neu in Umfrage gesetzt, so war es nichts desto weniger hergebracht, daß jenes nur unter den verschiedenen Landammännern, die alle des Raths waren, wechselte, letztere Stellen aber ihren Inhabern stets wieder anvertraut wurden. Dazu kam, daß seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, wie sich solches wenigstens für die Gemeinde Stans nachweisen läßt, die Stimm- und Wahlfähigkeit für die Rathsglieder ausschließlich auf die im aktiven Gnossenrecht stehenden Bürger beschränkt und der Einkauf in die Gnossamme selbst zu Ende des 17. Jahr-

---

[1]) Protokoll. Weder im Landbuch von 1623 und dessen Nachträgen, noch in dem von 1731 hat der Landammann die hier ihm auferlegte Pflicht im Eid. Diese Bestimmung nimmt erst das Landbuch von 1782 in den Eid des Landammanns auf, obwohl inzwischen, was wir bald sehen werden, die Sache wieder geändert worden.

hunderts verboten wurde. Solcher Art drohte dem demokratischen Gemeindewesen die Umwandlung in eine Art Aristokratie, als im Jahre 1701 die Sache hinsichtlich des Antragsrechtes an der Nachgemeinde auf einen, nach der heutigen Weise zu sprechen, eigentlich radikal-demokratischen Fuß gestellt wurde. Der Georgenlandrath besagten Jahres beschloß, der nächsten Nachgemeinde die Frage vorzulegen, ob der Georgenlandrath künftig nicht wieder, wie vor Altem, nur einfach gehalten werden solle, da jetzt jeder Landmann an „den gewonlichen Landsgemeinden nach guetgedunken anziechen mag, was ihn nöthig bedunckt.“ Zugleich ward erkennt, der nächsten Landsgemeinde und zwar gleich Anfangs, ehe man den Ammann setze, den letztes Jahr errichteten Artikel „vermög dessen jeder Landmann etwas, so Ihne guot bedunckte, anzuoziechen, man es scheyden müße,“ vorzulesen „vmb sich hernach dieser Beschaffenheit halber nach Erdaurung der sachen daß Erheüschende vnd guot befindende abzuofaßen.“ [1]) — Mit merkwürdiger Resignation stellte hier der Landrath jene Grundsätze, auf die er vor Kurzem sich so feierlich eidlich verbunden hatte, sammt und sonders dem Ermessen der Landgemeinde anheim. Er mochte sich hiefür um so eher bewogen finden, als unter den Landleuten die Aufregung und Unzufriedenheit fortdauerte und einen ziemlichen Grad erreicht zu haben scheint. So hieß es unter anderm, man habe das Protokoll der letzten Nachgemeinde gefälscht, indem man demselben einen „Anhänkel“ beigefügt, der nicht „gescheyden oder gemehret worden,“ — so daß der gleiche Georgenlandrath sich veranlaßt fand, die Kanzlei in Schutz zu nehmen und zu erklären, die Landschreiber hätten geschrieben wie „Biderleut.“ [2])

Den 24. April 1701 gelangte der Gegenstand wirklich vor die Landsgemeinde und diese faßte folgenden Schluß:

---

[1]) Protokoll.

[2]) Ebendaselbst.

„Nachdeme der wägen daß Jeder Landtmann vermög alt hergebrachten Freiheiten an den gewonlichen Gemeinden inßkünftig alleß daß Jenige, waß Ihne nöthig bedunckte, anzuoziechen gewaltig sein möge, ferndrigß Jahrs aufgerichte vnd von einer ganzen ehrenden Nachgmeindt gesetzte Artikul anfangs heutig gehaltener Landtßgemeind laut letzt ergangener St. Georgi Landrathserkanntnuß vor- und abgeläsen worden, hat man wahrnehmen müßen, daß sich die liebe Landleüth deß letsten Anhänkel old Zuosatz: (Kraft deßen ein Jeder es seye von Räthen oder Landtleuthen, der Etwaß an die Gemeinden vorzubringen hätte, verpflichtet were, solcheß einem Landtschreiber schriftlichen einzuogäben) nit wenig beschwährt, zu demme sye hiedurch vmb etwaß gehämmet zuo sein vermeinten, dahäro dann M. G. H. und die lieben Landtleuth nach reyflicher Ueberlegung diser sachen beschaffenheit ganz wohlmeinend und mit einhelligem Mehr decretiert und erkennt: daß disere obgemelte den Landtleuthen beschwärliche letstern, färnderigß Jahrß an der Nachgmeindt Eingerichte Artikuls Anhänkel, ratione einem Landtschreiber in Geschrift eingebenden Anzugs, damit fridt, lieb vnd die guote Einigkeit in vnserem liebwärthen Vatterlandt desto baß conserviert vnd erhalten werden möge, nit allein annulliert vnd völlig abgethan, sondern hinfüro Jeder Rathsherr sowohl alß auch gemeine Landtman, ohne daß er etwas dem Landtschreiber schriftlichen einlegen oder solches zuovor an den St. Georgen-Landtßrath khommen laßen müeße, Vehig und gewaltig sein solle, an allen Gemeinden, wie Sye Namen haben mögen, außert waß für verpündtliche Artikul eß sein könnte, alleß daß Jenige waß Ihne guot bedunkhte, vorzuebringen vndt anzuziechen, Im übrigen es deß fährdrigs Jahrs wägen den verpündtlichen puncten eingereichten Artikul sein gänzliches bewenden haben vndt niemandt befuogt sein solle, etwaß harwieder anzuobringen, zuo rathen, old in ein Mehr ergehen zua laßen, weniger zuo scheyden, wohl aber solle zuo Verhütung der gefar-

lichen Mehren, so zuo zeiten sich wägen Mangel guoten Entscheydens hervorthuon, ein Jeweyliger Landammann, Statthalter old der so in Qualitet präsidiert bey Eyden imponiert vnd auferlegt sein, alle sachen so guot möglich distincte, auch einem Jeden Rathsherrn in dem Rath vnd einem Jeden Landtmann an den Gemeinden (wie sie genennt werden könnten) sein Ehrlichen Ratschlag vnd Wohlmeinung ohnpassioniert zuo scheyden." [1]) Man sieht, daß nebst dem verhaßten „Anhenkel" der schriftlichen Eingabe der Anträge in diesem Landsgemindeschlusse auch das unbestimmte Verbot der Anbringen wider die Glori Gottes und des Vaterlands Nutzen weggeblieben und bloß noch die „verbindlichen Artikel", gewisse ganze positive Gesetze, deren Abänderung bei Buße zu beantragen verboten war, in Schutz genommen werden. In der That mochte der Landrath bei so bewandter Sachlage kein großes Interesse mehr haben, jene früheren Vorbehalte aufrecht zu erhalten. Durch die Aufhebung einer vorherigen Eingabe der Anträge war ohnehin der Regierung die Möglichkeit einer Vorberathung derselben, selbst auch nur unter der Form einer confidentiellen Besprechung, entzogen und daher ein kompacter Widerstand des Landrathes an den Gemeinden gegen mißbeliebige Anträge verunmöglicht. Merkwürdig ist sodann auch der Nachdruck, mit welchem das genaue „Scheiden", d. h. die scharfe Formulirung der Anträge durch den Präsidirenden unmittelbar vor ergehendem Handmehre und behufs desselben, anbefohlen wird. Es mag das nicht undeutlich darauf hinweisen, daß der nun entfernte Anhänkel wenigstens auf eine einem Theil der Landleute nicht leicht verständliche Weise dem ursprünglichen Antrage beigefügt worden. Die künftige Nachgemeinde bestimmte dann, daß in Folge des nun angenommenen Gesetzes, wonach jeder Landmann an dem Gemeinden anziehen möge, was er wolle „außert den verpünt-

---

[1]) Protokoll.

lichen Artiklen" der Georgenlandrath in Zukunft nur einfach zu halten sey. [1])

Solcher Art ward denn wieder eine vollkommen freie, aber auch formlose, ja rohe Demokratie hergestellt, die selbst das als Hemmung der Freiheit betrachtete, was die, bei Volksversammlungen doppelt nothwendige, Ordnung erfordert. Es ist in der That merkwürdig, wie man je von einem Extrem in das andere gerieth, ohne den Willen oder die Einsicht gehabt zu haben, Formen zu bilden, die eine geordnete und besonnene Verhandlung möglich machten, ohne gerade den Grundsatz reiner Demokratie damit aufzugeben.

Den 24. April 1702 beschloß der Landrath neuerdings, den Versuch zu machen, die frühere Competenz des Georgenlandrathes herzustellen. Um denselben aber populärer zu machen, sollte er dreifach gehalten werden, und zwar so, daß die Uerthegemeinden auf jeden Rathsherrn zwei verständige Männer wählen sollten, während sonst damals für Sitzungen des dreifachen Landrathes die Rathsglieder ihre beigezogenen selbst bezeichneten. Diesem dreifachen Georgenlandrathe sollte es dann zustehen, zu erkennen, was an die Gemeinde zur Verhandlung gebracht werden dürfe. [2]) Aber die Landsgemeinde vom 30. April 1702 verwarf diesen Antrag, bestätigte die Beschlüsse von 1700 und 1701 und erkannte, wer fernerhin wider dieselben etwas anbringe, solle um 1000 Gulden bestraft werden. [3]) Dessen ungeachtet beschloß der Georgenlandrath des folgenden Jahres, der Nachgemeinde vorzutragen, es solle wenigstens, wie früher einmal, erkannt werden, jeder Landmann seine Anträge schriftlich dem Landschreiber einreichen, damit selbe zu Anfang der Gemeinde vorgelesen werden können. [4]) Aber

---

[1]) Protokoll.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Ebendaselbst.
[4]) Ebendaselbst.

auch dieser Antrag fand bei den Landleuten keine Gnade. Die Nachgemeinde vom 13. Mai 1703 verwarf den Vorschlag, bestätigte auf's Neue die Schlüsse vom 24. April 1701 und 30. April 1702, zufolge denen „jeder Landmann befuogt seye anzuoziechen, was billich vnd recht sein werde, darumb alle Zeit ein Vmbfrag solle gehalten werden.“ [1])

[1]) Protokoll.